

## **Merkblatt zur Erteilung einer Vorsorgevollmacht**

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige Hinweise zu wichtigen Punkten geben, die bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht beachtet werden sollten:

### **Wann tritt die Vollmacht in Kraft?**

Die Vorsorgevollmacht tritt sofort in Kraft, so weit keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Von Einschränkungen ("...tritt erst in Kraft, wenn ich geschäftsunfähig geworden bin...") wird abgeraten, da hier die Geschäftsunfähigkeit ausdrücklich attestiert werden muss; dieses kann zu Komplikationen und zeitlichen Verzögerungen führen.

### **Kann ich meine Wünsche und Vorstellungen einfließen lassen?**

In der eigentlichen Vorsorgevollmacht legen Sie nur fest, für welche Bereiche der Bevollmächtigte tätig werden soll. Sie können aber in einem gesonderten Schreiben dem Bevollmächtigten Handlungsanweisungen geben, wie er zu verfahren hat. Hier können Sie zum Beispiel festlegen, in welches Pflegeheim Sie einziehen möchten oder wie hoch die Geschenke für Angehörige zu Geburtstagen oder Weihnachten ausfallen sollen.

### **Welche Vorteile hat eine Vorsorgevollmacht?**

Die Vorsorgevollmacht ermöglicht es Ihnen, Ihre Wünsche und Vorstellungen festzulegen; an diese Vorgaben ist der Bevollmächtigte gebunden. Sie können eine oder mehrere Personen bevollmächtigen, die dann auch über den Tod hinaus Ihre Angelegenheiten regeln können.

### **Hat die Vorsorgevollmacht auch Nachteile?**

Nachteil der Vorsorgevollmacht ist, dass der Bevollmächtigte eigenständig handelt und keine Kontrolle durch eine neutrale Instanz gegeben ist. Es ist daher ein hohes Maß an Vertrauen erforderlich, da Sie dem Bevollmächtigten weitreichende Kompetenzen einräumen.

### **Wann soll ich eine Vorsorgevollmacht erteilen?**

Die Vorsorgevollmacht sollte so früh wie möglich erteilt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie noch geschäftsfähig sind und rechtsgültige Unterschriften leisten können. Sollte bereits eine Erkrankung vorliegen, die eine Geschäftsunfähigkeit bedingt, kann keine Vorsorgevollmacht mehr erteilt werden.

### **Wo soll ich die Vorsorgevollmacht aufbewahren?**

Die Vorsorgevollmacht können Sie bei Ihren persönlichen Unterlagen aufbewahren. Dabei sollte allerdings sichergestellt sein, dass der Bevollmächtigte weiß, wo sich die Vorsorgevollmacht befindet und sie für ihn zugänglich ist. Alternativ kann die Vorsorgevollmacht auch bei einem Notar oder einer dritten Vertrauensperson hinterlegt werden, die sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall aushändigt.

### **Muss ich die Vorsorgevollmacht beglaubigen lassen?**

Die Vorsorgevollmacht muss nicht zwangsläufig beglaubigt werden. Die Beglaubigung hilft aber, die Rechtsgültigkeit der Vollmacht nachzuweisen, das heißt zu bestätigen, dass Sie die Vorsorgevollmacht freiwillig und im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte unterzeichnet haben.

In einigen Fällen ist eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben:

- bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken
- zur Aufnahme eines Darlehensvertrages

Für eine Erbausschlagung ist die notarielle Beglaubigung der Vorsorgevollmacht erforderlich.

### **Wo kann der Bevollmächtigte Unterstützung bekommen?**

Sollte der Bevollmächtigte Unterstützung in seiner Tätigkeit benötigen, kann er sich an die kommunalen Betreuungsstellen oder an die örtlichen Betreuungsvereine wenden. Die Adressen der Betreuungsvereine können bei den Amtsgerichten oder der Betreuungsstelle erfragt werden.